



DV 34/12 AF IV
25. September 2012

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur pauschalieren Abrechnung von Investitionskosten nach dem SGB XI¹

Der Deutsche Verein hat sich bereits intensiv mit einer modernen Pflegeinfrastruktur in seinen Empfehlungen zur Gestaltung einer wohnortnahen Pflegeinfrastruktur auseinandergesetzt.² Angesichts der Tatsache, dass im Kontext der Vielfalt notwendiger Angebote auch Einrichtungen zukünftig weiterhin in bestimmten Bedarfslagen für Pflegebedürftige von Bedeutung sein werden, ist es erforderlich, auch deren Finanzierung nachhaltig sicherzustellen und vor allem für die Bewohner/innen tragbar und nachvollziehbar zu gestalten.

Aufgrund der Unvereinbarkeit der aktuellen, auf Pauschalierung basierenden Praxis zur Berechnung von Investitionsaufwendungen mit der bundesgesetzlichen Rechtsgrundlage, wie sie von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts angewendet wird, sieht der Deutsche Verein dringenden bundesgesetzlichen Handlungsbedarf.

Die vorliegenden Empfehlungen richten sich vorrangig an die Bundesgesetzgebung, in deren Hand es nunmehr liegt, Pauschalierungen auch zukünftig zu ermöglichen und gleichzeitig die Basis für eine transparente Abrechnung zu legen. In einem zweiten Schritt sind allerdings auch die Länder sowie die Einrichtungsträger angesprochen, die ihrerseits für die nötige Transparenz pauschalenbasierter Abrechnungen sorgen müssen.

¹ Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Jana Henneberger. Die Empfehlungen wurde aufgrund der Beratungen in der Arbeitsgruppe „Pflegerreform 2011/2012“ und im Fachausschuss „Alter und Pflege“ in der Geschäftsstelle erarbeitet und vom Präsidium des Deutschen Vereins am 25. September 2012 verabschiedet.

² Selbstbestimmung und soziale Teilhabe vor Ort sichern! Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gestaltung einer wohnortnahen Pflegeinfrastruktur, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.): Empfehlungen für eine kommunale Infrastruktur für ältere und pflegebedürftige Menschen, Berlin 2011, S. 7–49.

I. Hintergrund

Die Finanzierung von Pflegeeinrichtungen erfolgt im Rahmen der sog. dualen Finanzierung. Die Verantwortlichkeit für die Pflegeinfrastruktur fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder (§ 9 SGB XI), die Finanzierung des Pflegebetriebs obliegt den Pflegekassen und gegebenenfalls ergänzend den Bewohner/innen bzw. deren Angehörigen oder dem zuständigen Sozialhilfeträger; die Finanzierung der betrieblichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung obliegt den Bewohner/innen bzw. deren Angehörigen und gegebenenfalls ergänzend dem zuständigen Sozialhilfeträger (§ 82 Abs. 1 Satz 2, 4 SGB XI).

Nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI können Investitionsaufwendungen gegenüber den Bewohner/innen gesondert berechnet werden, sofern und soweit diese nicht durch öffentliche Förderung im Sinne von § 9 SGB XI gedeckt sind. Die öffentliche Förderung gestaltet sich länderbezogen sehr unterschiedlich.

Die Berechnung der Investitionskosten erfolgt jeweils nach Landesrecht, § 82 Abs. 3 Satz 3 HS 2 SGB XI. Bei nicht geförderten Einrichtungen ist die Einrichtung berechtigt, die betriebsnotwendigen Investitionskosten nach wirtschaftlichen Aspekten zu berechnen. Eine Kontrolle findet damit nur indirekt über die Heimaufsicht bzgl. angemessener Entgelte statt. Der Zustimmung der Landesbehörde zur gesonderten Berechnung bedarf es hier nicht; es besteht lediglich eine Mitteilungspflicht der Pflegeeinrichtung. Derzeit legen die Pflegeeinrichtungen ihre betriebsnotwendigen Investitionskosten pauschaliert auf die jeweils versorgten Bewohner/innen um. Berechnungsgrundlagen sind regelmäßig die Abschreibungen und der voraussichtlich berechnete Aufwand für die künftige Instandsetzung, Instandhaltung und Wiederbeschaffung von Anlagegütern für eine bestimmte Laufzeit.

In vier Urteilen vom 8. September 2011 hat sich das Bundessozialgericht mit der gesonderten Berechnung von Investitionskosten auseinandergesetzt.³ Unter anderem hat es festgestellt, dass § 82 Abs. 3 SGB XI jegliche prospektive und pauschalierte

³ Urteile des Bundessozialgerichts vom 8. September 2011, Aktenzeichen B 3 P 2/11 R; B 3 P 3/11 R; B 3 P 4/10 R; B 3 P 6/10.

Berechnung verbietet. Umlagefähig seien nur solche Beträge, die ein Träger tatsächlich schon aufgewandt hat und für die er – aus bundesrechtlicher Sicht – grundsätzlich auch öffentliche Haushaltsmittel hätte erhalten können. Kosten, die der Einrichtung noch nicht entstanden sind und auch in der Umlageperiode nicht sicher entstehen werden, sind damit ausgenommen. Ebenso ausgeschlossen ist jede Rechnungsposition, die auf die Erzielung von Betriebsüberschüssen sowie auf die Bildung von Kapitalrücklagen für die künftige Instandsetzung, Instandhaltung und Wiederbeschaffung durch die Einrichtungsträger gerichtet sind.

Das Bundessozialgericht hat weiter konstatiert, dass bei geförderten Pflegeeinrichtungen die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde zur Berechnung des Umlagebetrages in aller Regel jährlich erfolgen müsse. Zudem seien die tatsächlichen Verhältnisse auch für die Aufteilung der gesondert zu berechnenden Aufwendungen auf die Heimbewohner/innen maßgebend (Belegungsquote).

Die bundesrechtlichen Grenzen des § 82 SGB XI sind maßgeblich auch für die landesrechtliche Anspruchskonkretisierung nach § 82 Abs. 3 Satz 3 HS 2 SGB XI. Das Bundessozialgericht hat aus Gründen der Rechtssicherheit entsprechend abweichende landesrechtliche Konkretisierungen noch bis Ende 2012 als mit dem Bundesrecht vereinbar angesehen.

II. Praktische Auswirkungen der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts führt ohne kurzfristige Änderung der bundesgesetzlichen Rechtsgrundlage dazu, dass ab 2013 eine der bisherigen, weit verbreiteten Praxis entsprechende pauschalenbasierte Abrechnung von Investitionskosten für Einrichtungen gegenüber den Bewohner/innen nicht mehr möglich wäre. Dies wird sich sowohl für die Bewohner/innen der Einrichtungen und die Einrichtungen selbst als auch für die Landesbehörden nachteilig auswirken.

Bisher erfolgte die relativ gleichmäßige Verteilung der Investitionskosten über die gesamte Abschreibungsdauer einer Einrichtung auf alle Bewohner/innen bzw. deren Kostenträger. Das wird aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht

mehr möglich sein. Es ist zu befürchten, dass auf Bewohner/innen, die gerade zu dem Zeitpunkt in der Einrichtung leben, in der größere Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, eine hohe, nicht überschaubare Kostenbelastung zukommt. Im Vergleich dazu würden Bewohner/innen, die nach dem Abschluss dieser Maßnahmen in der Einrichtung leben, ungleich geringer belastet werden. Infolge der ansteigenden Umlagebeträge im Falle der Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen hätten Einrichtungen, die viele an sich wünschenswerte Investitionen durchführen, möglicherweise größere Schwierigkeiten, freie Plätze wieder zu belegen. In jedem Fall wird es zu deutlichen jährlichen und unterjährig Schwankungen in der Berechnung der Investitionskosten kommen, die für die Bewohner/innen im Ergebnis nur schwer nachvollziehbar sind. Die mit Internetportalen, wie z.B. Pflegenavigator, angestrebte Kostentransparenz kann so nicht aufrechterhalten bleiben. Dies ist im Sinne der Verbrauchertransparenz nicht hinnehmbar.

Das Verbot der Rücklagenbildung wird außerdem dazu führen, dass Investitionen verteuert und erschwert werden. Es besteht die Gefahr, dass Einrichtungen gezwungen werden, das volle Risiko der Vorfinanzierung für Instandhaltungen und Instandsetzungen zu tragen. Insoweit anfallende Fremdkapitalkosten könnten die Umlage für die Pflegebedürftigen erhöhen.

Schließlich wird die fehlende Nutzung von Pauschalen im jeweiligen Abrechnungsjahr einen erhöhten Verwaltungsaufwand nach sich ziehen.

III. Notwendigkeit der Anpassung des § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI

Der Deutsche Verein fordert die Bundesgesetzgebung daher auf, § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI umgehend in der Weise zu ändern, dass die Möglichkeit der Pauschalierung nahtlos erhalten bleibt bzw. bundesgesetzlich abgesichert wird und gleichzeitig die Basis für eine den Verbraucher/innen gegenüber transparente Abrechnung gelegt wird, die im Einzelnen landesgesetzlich näher auszugestalten ist.

Die Umlegung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen über Pauschalen führt nach Ansicht des Deutschen Vereins grundsätzlich zu einer Stabilisierung und besseren Kalkulierbarkeit der Entgelte. Eine Belastung der Bewohner/innen durch situativ wechselnde Entgelte würde ebenso vermieden wie ein erhöhter bürokratischer Aufwand.

Im Rahmen der Ausgestaltung des Umlagetatbestandes sind zudem die Länder sowie letztlich auch die Einrichtungsträger aufgefordert, auf eine ausreichende Transparenz hinsichtlich der Berechnung der umzulegenden Beträge zu achten. Der Deutsche Verein sieht angesichts des wachsenden Bewusstseins der Verbraucher/innen – nicht zuletzt unterstützt auch durch das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – die Notwendigkeit, die Berechnung der Investitionskosten den Bewohner/innen gegenüber durch eine transparente Gestaltung verständlich darzulegen und nachzuweisen.

Zudem weist der Deutsche Verein darauf hin, dass durch entsprechende landesgesetzliche Regelungen dafür Sorge zu tragen ist, dass wirtschaftliche Risiken nicht auf die Bewohner/innen abgewälzt werden können, sondern letztlich von den Einrichtungen zu tragen sind.

IV. Fazit

Der Deutsche Verein hält eine Fortführung der pauschalierten Umlegung der betriebsnotwendigen Investitionskosten zukünftig für wichtig und sinnvoll. Die pauschal kalkulierten Investitionskostensätze sind transparent und nachvollziehbar darzulegen.